

01.09.25

Wi - R - U

Unterrichtung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 27. August 2025 Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben des Bundeskanzlers an die Präsidentin des Bundesrates vom 15. August 2025 wurde der im Betreff genannte Gesetzentwurf übersandt. Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates konnte seinerzeit in der Kabinettsvorlage nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wurde sie in der heutigen Kabinettsitzung nachträglich zur Kenntnis genommen.

Es wird daher gebeten, die anliegende Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKR-G

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 7707, BMWF)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf vom 29. Juli 2025 mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (<i>Entlastung</i>):	rund -10,7 Mio. Euro
davon aus Bürokratiekosten (<i>Entlastung</i>):	rund -22,2 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 52,7 Mio. Euro
davon aus Bürokratiekosten:	rund 1,56 Mio. Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 590 000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 970 000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 29 000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen

„One in, one out“-Regel	Der Großteil des zusätzlich anfallenden Erfüllungsaufwands der Wirtschaft ist europarechtlich bedingt und fällt daher nicht unter die „One in, one out“-Regel. Unter anderem die mit dem Entwurf vorgesehene Vermutungsregel für die Aktualität bestimmter Antragsunterlagen ist rein national bedingt. Insgesamt stellt die Entlastung in Höhe von rund 22,5 Mio. Euro ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung dar.
Evaluierung	Das Ressort hat, da es sich um ein entlastendes Vorhaben handelt, auf eine Evaluierung verzichtet.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu mehrere Digitalchecks mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Vor dem Hintergrund der Komplexität der Regelungen hätte der NKR die Erstellung von Prozessvisualisierungen für geboten erachtet.
Der NKR begrüßt, dass Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsleitungen durch die neue Vermutungsregel für die Aktualität von Antragsunterlagen deutlich vereinfacht und beschleunigt werden können. Auch hebt der NKR positiv hervor, dass das Ressort seiner Empfehlung folgend teilweise auf Einführung neuer Informationspflichten verzichtet hat. Gleichzeitig beanstandet der NKR die unangemessen kurze Frist von sechs Werktagen, die das Ressort Ländern und Verbänden zur Abgabe ihrer Stellungnahme eingeräumt hat. Solch kurze Fristen konterkarieren - insbesondere bei umfangreichen und komplexen Vorhaben - die Ziele der Bundesregierung, Gesetze durch die Methoden der besseren Rechtsetzung praxistauglicher, aufwandsärmer und nutzerorientierter zu gestalten. Der NKR empfiehlt daher, wesentliche Regelungsinhalte wie Netzzugang und Energy Sharing zeitnah in einem Praxischeck insbesondere unter Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen zu überprüfen. Darüber hinaus ist die Darstellung der Regelungsfolgen weitestgehend nachvollziehbar und methodengerecht. Zu bemerken ist lediglich, dass nicht alle Vorgaben identifiziert und dargestellt wurden, beispielsweise Informationspflichten im Bereich der Übergangsversorgung oder bei Verbrauchsinformationen an Smart Metern.	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Gesetz sollen zahlreiche Regelungen im Bereich der Energiemärkte getroffen werden. Diese dienen teilweise der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1711¹ (novellierte Strombinnenmarktrichtlinie) sowie der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III)². Die wichtigsten Regelungsinhalte sind:

- Schaffung eines verpflichtenden Angebotes von Festpreistarifen durch Energielieferanten sowie entsprechende Absicherungsstrategien zur Begrenzung des Risikos von Preis- und Angebotsschwankungen
- Ermöglichung der gemeinsamen Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen durch Bürgerinnen und Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen
- Aufbau einer gemeinsamen Internetplattform, über die Verfahren im Bereich Netzzugang abgewickelt werden können, durch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen
- Eine Vermutungsregel für die Aktualität von Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsleitungen und Gasleitungen

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch das vorliegende Gesetz von **jährlichem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **10,7 Mio. Euro entlastet**. Gleichzeitig entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand** von etwa **52,7 Mio. Euro**. Diese Aufwandsänderungen resultieren im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben:

- Errichtung und Betrieb einer gemeinsamen Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs

Alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sollen verpflichtet werden, eine gemeinsame Internetplattform aufzubauen, über welche Verfahren im Bereich Netzzugang abgewickelt werden. Das Ressort schätzt den dadurch entstehenden **jährlichen Aufwand** nachvollziehbar auf rund **11 Mio. Euro** (1,5 Mio. Euro Personalkosten zuzüglich 9,7 Mio. Euro Sachkosten) und den

¹ Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union.

² Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates.

einmaligen Aufwand auf rund **50 Mio. Euro** (2,8 Mio. Euro Personalkosten zuzüglich 47,4 Mio. Euro Sachkosten).

- Vermutungsregel für die Aktualität der Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsleitungen und Gasleitungen

Durch die Neuregelung können auch ältere Daten für die Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren verwendet werden, wodurch auf eine erneute Datenerhebung verzichtet werden kann. Unter der Annahme, dass die Hälfte der jährlich 525 Gutachten nicht neu in Auftrag gegeben werden muss, reduziert sich der **jährliche Sachaufwand** um rund **22,3 Mio. Euro**.

Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht durch die folgenden Vorgaben:

Vorgabe	Art der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Absicherungsstrategien von Energielieferanten gegen Preisschwankungen	weitere Vorgabe	293	1 130
Einheitliche Bereitstellung klimarelevanter Informationen durch die Übertragungsnetzbetreiber	Informationspflicht	50	356
Ausweitung der Informationen bei Energielieferverträgen mit Letztverbrauchern	Informationspflicht	0	275
Zurverfügungstellung einer Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen für Letztverbraucher	Informationspflicht	0	683
Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung bei Haushaltskunden	Informationspflicht	403	173
Abrechnung von Wartungs- und Instandhaltungskosten gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern	weitere Vorgabe	710	0
Herausnahme selbstständiger Teile eines Unternehmens von der Pflicht zur eigenen Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung	Informationspflicht	-280	0
Finanzieller Ausgleich von Differenzstrommengen	weitere Vorgabe	-561	0
Weitere Vorgaben mit einem Erfüllungsaufwand von < 100 000 Euro		-67	74
Summe		682	2 691
davon aus Bürokratiekosten		114	1 562

Verwaltung

Durch das Regelungsvorhaben entsteht der Verwaltung rund 620 000 Euro jährlicher Erfüllungsaufwand. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 980 000 Euro. Diese Veränderung des Erfüllungsaufwands betrifft nahezu ausschließlich die Bundesverwaltung und resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben:

Bund

- Prüfung der Absicherungsstrategien der Stromlieferanten durch die BNetzA

Die Bundesnetzagentur prüft die Absicherungsstrategien auf Basis der von den Unternehmen bereitgestellten Daten. Nach Schätzung des Ressorts fällt hierfür nachvollziehbar ein einmaliger Sachaufwand von rund 250 000 Euro und ein jährlicher Personalaufwand von rund 386 000 Euro an.

- Vermutungsregel für die Aktualität der Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsleitungen und Gasleitungen

Durch die Regelung würden bei der Bundesnetzagentur etwa 210 Prüfungen von Unterlagen auf Aktualität entfallen. Dadurch verringert sich der jährliche Aufwand um rund 114 000 Euro.

Durch weitere Vorgaben entsteht der Bundesverwaltung jährlicher Aufwand in Höhe von rund 314 000 Euro und einmaliger Aufwand von rund 717 000 Euro.

Länder

Auch Landesbehörden profitieren von der Vermutungsregel für die Aktualität der Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren. Hierdurch entfallen 53 Prüfungen auf Aktualität, wodurch sich der jährliche Personalaufwand um rund 29 000 Euro verringert.

1. August 2025

Lutz Goebel
Vorsitzender

i. V. Dr. Reinhard Göhner
Berichterstatte